



## Tierische Nebenprodukte (TNP)

### Hinweise für Zahlungsempfänger, die organische Düngemittel/ Bodenverbesserungsmittel verwenden

Düngemittel, die auf der Grundlage tierischer Nebenprodukte hergestellt wurden, können die Sicherheit der Lebensmittel- und Futtermittelkette beeinträchtigen. Für Landwirte, die im Rahmen flächenbezogener Förderanträge in der „Anlage zum Stammdatenbogen“ (hier: Angaben zum Betriebsprofil) die Frage „Beziehen Sie organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel aus Materialien tierischen Ursprungs oder solche, die Materialien tierischen Ursprungs enthalten, außer Gülle, Jauche oder Stallmist, oder wenden Sie diese an?“ mit „ja“ beantworten und zugleich Nutztiere halten, gelten daher nachstehende Hinweise.

Ein „organisches Düngemittel“ und „Bodenverbesserungsmittel“ ist gemäß Artikel 3 Nr. 22 der **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)** wie folgt definiert: „Materialien tierischen Ursprungs, die einzeln oder gemeinsam zur Erhaltung bzw. zur Verbesserung der Pflanzenernährung und der physikalisch-chemischen Eigenschaften sowie der biologischen Aktivität des Bodens verwendet werden; darunter auch Gülle, nicht mineralisierter Guano, Magen- und Darminhalt, Kompost und Fermentationsrückstände“.

Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte können Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier bergen. Mit der o. g. Verordnung werden Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften für tierische Nebenprodukte und ihre Folgeprodukte festgelegt. Diese Vorschriften sollen die Risiken, die sich aus diesen Produkten für die Gesundheit von Mensch und Tier ergeben, verhindern bzw. möglichst gering halten und speziell die Sicherheit der Lebensmittel- und Futtermittelkette schützen. Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften sind die vom Betrieb aufgenommenen, nachfolgend aufgeführten organischen Düngemittel/ Bodenhilfsstoffe gemäß **Düngemittelverordnung** gekennzeichnet und enthalten Hinweise zur sachgerechten Lagerung und Anwendung auf der Verpackung oder dem Warenbegleitpapier. Die Nichtbeachtung dieser Hinweise kann auch zu einem Cross Compliance-Verstoß führen, wenn in der Folge Verfütterungsverbote nicht eingehalten und nicht sichere Lebens- und Futtermittel in den Verkehr gebracht werden. Unabhängig davon sind die düngerechtlichen Vorgaben gemäß § 7 Abs. 2 der **Düngerverordnung** zu beachten.

Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte werden auf der Grundlage von Risikobewertungen in drei Kategorien eingeteilt, die ihre Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier widerspiegeln. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte mit hohem Risiko (Kategorie 1 und 2) sollten nur für Zwecke außerhalb der Futtermittelkette verwendet werden, solche mit geringerem Risiko (Kategorie 3) sollten nur unter sicheren Bedingungen genutzt werden.

Verwender von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln, die **Fleisch- und Knochenmehl** der Kategorie 2 und/oder **verarbeitetes tierisches Protein** (Kategorie 3) enthalten, müssen deshalb nach Artikel 23 Absatz 1 der **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** registriert werden. Sie werden in der Liste der zugelassenen und registrierten TNP-Betriebe mit der Endnummer -24 erfasst und unterliegen der amtlichen Kontrolle.

Keine Registrierungspflicht besteht nach Artikel 20 Nr. 4 Buchstabe e) und f) der **Verordnung (EU) Nr. 142/2011** für

- Verwender organischer Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel in Betrieben, in denen keine Nutztiere gehalten werden,
- Unternehmer, die organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel ausschließlich in verkaufsfertigen Verpackungen mit einem Gewicht von höchstens 50 kg für Zwecke außerhalb der Lebens- und Futtermittelkette handhaben und vertreiben.

Diese Verwender/ Unternehmer kann die zuständige Behörde von der Registrierungspflicht freistellen. **Zuständige Behörde** für die Registrierung und die Freistellung ist in Sachsen-Anhalt das **Landesverwaltungsamt**, Referat Verbraucherschutz/ Veterinärangelegenheiten, Dessauer Straße 70, 06118 Halle/ Saale, Telefon: +49 345 514-2681, E-Mail: [veterinaer@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:veterinaer@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Hier finden Sie den Registrierungsantrag: [https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/2\\_bauordnungkommunales/203\\_verbrschutz-veterinaer/423001.pdf](https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/2_bauordnungkommunales/203_verbrschutz-veterinaer/423001.pdf)